

Rogert & Ulbrich | Niermannsweg 13 | D-40699 Erkrath

Bundesverwaltungsgericht
Simonplatz 1
04107 Leipzig

Unser Zeichen
00315/22 TU/TU
Rechtsanwalt Ulbrich

Sekretariat
Saniye Sari

sari@ru.law
0211 81977 - 611

Datum
30.06.2022

In dem
Wehrbeschwerdeverfahren

Aktenzeichen: -1 WB 2.22 und 1 W-VR 1.22 -

nimmt der Beschwerdeführer Bezug

- I. zu den Aussagen der Zeugen Dr. Ole Wichmann und Dr. Dirk Mentzer
- II. Sowie den Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vom 29.06.2022

Zu I. Unzutreffende Aussagen der Zeugen

Der Unterzeichner bittet das Einführen von weiterem Tatsachenstoff vor der mündlichen Verhandlung zu entschuldigen.

Dies liegt darin begründet, dass ihm selbst die Informationen auch nicht zur Verfügung standen und deshalb auch nicht früher hätten überreicht werden können.

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

AG Essen PR-Nr. 1801

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dr. Marco Rogert

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Transport- und Speditionrecht

Tobias Ulbrich

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Transport- und Speditionrecht

Angestellte Rechtsanwältinnen:

Sinan Böcek

Michael Martin Gojtowski

Stefan Gellßen

Burcu Gülcan

Laura Heinzen

Julia Huth

Christian Peußner

Eva Seuffert

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Emine Sezer

Jessica Steinberg

Bitte beachten Sie

Unsere neue Kanzleianschrift lautet ab dem 01. Juli 2022 wie folgt:

Rogert & Ulbrich Rechtsanwältinnen
in Partnerschaft mbB

Hammer Straße 26

40219 Düsseldorf



Die Einführung des Tatsachenstoffs ist aber unerlässlich als Reaktion auf die Aussagen der Zeugen Dr. Ole Wichmann vom RKI sowie Dr. Dirk Mentzer vom PEI, die die Impfungen mit BioNTech u.a. „wirksam und sicher“ bezeichneten. Es ist den beiden Zeugen zu unterstellen, dass sie den Inhalt der klinischen Studie kannten und sämtliche eingereichten Unterlagen zur klinischen Studie eigenständig ermittelten, um eine derartige Aussage treffen zu können. Anderenfalls hätten sie den Senat darüber in Kenntnis setzen müssen, dass sie lediglich in der Lage sind, den Presstext auf der eigenen Internetseite wiederzugeben und keine eigene Kenntnis von der maßgeblichen Studie besaßen.

Wenn dies so sein sollte, darf der Senat davon ausgehen, dass die beiden Zeugen in Kenntnis aller Umstände unvollständig und unwahr aussagten.

Begründung:

Die Aussage „Wirksam“ und „Sicher“ beruht allein auf einer klinischen Studie von BioNTech in der Phase I der klinischen Studien.

An dieser Studie von BioNTech nahmen ca. 42.000 Probanden teil. Die Hälfte erhielt Placebos und die andere Hälfte den BioNTech Wirkstoff.

Von den Zeugen wurde dem Senat nicht mitgeteilt, dass alle nicht mehr an der Studie teilnehmen konnten und durften, die bereits nach der ersten Impfung Nebenwirkungen zeigten, an schweren Impfschäden litten oder gar verstorben sind.

Nur diejenigen, die dann auch die zweite Impfung überhaupt erhielten, wurden offizielle Teilnehmer der Studie.

Im Rahmen des Information Freedom Act wurde durch das UNITED STATES DISTRICT COURT FOR THE NORTHERN DISTRICT OF TEXAS FORT WORTH DIVISION durch den Richter Mark T. Pittmann am 06.01.2022, Az: No. 4:21-cv-1058-P, die FDA verpflichtet, jeweils pro Monat 55.000 Dokumente aus dem Antragsverfahren über die bedingte Zulassung von BioNTech/Pfizer an die Antragsteller, eine Gruppe von über 200 Ärzten, herauszugeben.

Beweis: Gerichtsentscheidung, Anlage BF8.

In der letzten Weitergabe von Dokumenten befand sich auch eines darunter, das im Einzelnen erläutert, aus welchem Grund welche konkreten Teilnehmer aus der Studie ausschieden und damit nicht Teil der Auswertung geworden sind.

Dabei ist bereits der Umstand interessant, der bisher der Öffentlichkeit verborgen geblieben ist, dass mehrere tausend Teilnehmer der Studie verletzungsbedingt ausgeschieden waren und genau diese Gruppe nie Teil des Auswertungsergebnisses geworden ist. Über 1.300 Personen aus der Studiengruppe der klinischen Testung sind inzwischen tot.

Auch berichteten Teilnehmer dieser Studie im Rahmen einer Anhörung durch Senator Paul, dass BioNTech/Pfizer für die wichtigsten Nebenwirkungen und eingetretenen gesundheitlichen Schäden gar kein Freitextfeld im Computerformular der App für die Probanden angegeben war, das man hätte mit einer Eintragung versehen können. Es waren nur bestimmte Nebenwirkungsfelder überhaupt auswählbar gewesen. Damit wurde bereit apriori ausgeschlossen, dass es eine Erfassung der Nebenwirkungen und Impfschäden geben konnte, so, wie sie auftraten. Auch die Formulare und die App für die Eintragung der Nebenwirkungen muss bei wissenschaftlicher Überprüfung den Zeugen bekannt gewesen sein.

Der Beschwerdeführer überreicht die Liste der ausgeschiedenen Probanden dem Senat als **Anlage BF9.**

Dabei wird die Aufmerksamkeit auf die Einträge und Begründung für das Ausscheiden gelenkt, die als „Adverse Event“ also übersetzt als „Unerwünschtes Ereignis“ eingetragen sind, sowie die Einträge „Death“ also übersetzt „Tod“. Auch interessant ist der Umstand, dass Probanden, die während der Studie Covid19 als Geimpfte bekamen auch aus der Studie genommen wurden (vgl.

Seite 4 Mitte und Unten 2 x

Seite 5 Oben 4 x

Seite 8 Mitte 2 x

Seite 9 unten

Seite 10 unten

Seite 17 unten
Seite 21 Mitte
Seite 25 unten,
Seite 26 Mitte,
Seite 35 Mitte 2 x
Seite 36 Mitte 2 x
Seite 46 Oben
Seite 51 Mitte
Seite 53 Mitte und oben 2 x
Seite 55 Oben und unten 2 x
Seite 57 Mitte
Seite 72 Mitte/unten
Seite 73 Mitte 2 x
Seite 76 Mitte
Seite 77 Mitte 2 x
Seite 78 Mitte
Seite 80 Mitte
Seite 81 Oben
Seite 84 Mitte
Seite 88 Mitte 2 x
Seite 91 oben
Seite 93 oben
Seite 95 Mitte
Seite 108 Unten
Anlage BF9).

Es sind nach dem Erhalt der Impfung 41 Fälle von Covid 19 entfernt worden.

Das PEI erklärt auf der eigenen Homepage dazu, wie die Wirksamkeit erfasst wurde:

Bei der zulassungsrelevanten klinischen Prüfung zur Sicherheit und Wirksamkeit eines COVID-19-Impfstoffkandidaten, normalerweise Phase 3 oder 2/3, werden die Studienteilnehmenden zufällig (randomisiert) einer von zwei Gruppen zugeordnet. Die eine Gruppe wird mit dem Impfstoffkandidaten geimpft (sog. Verumgruppe), der Kontrollgruppe wird ein Placebo oder ein anderer Impfstoff verabreicht. Dabei wird darauf geachtet, dass beide Gruppen vergleichbar zusammengesetzt sind (z. B. im Hinblick auf Alter, Geschlecht etc.) und ein

vergleichbares SARS-CoV-2-Infektionsrisiko besteht. Das Auftreten einer laborbestätigten symptomatischen SARS-CoV-2-Infektion, also einer COVID-19-Erkrankung, ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Impfung wird dann in beiden Gruppen aktiv erfasst und die Häufigkeit wird verglichen. Eine daraus berechnete Wirksamkeit von z.B. 90 Prozent bedeutet, dass die Zahl der innerhalb einer bestimmten Zeit in der geimpften Gruppe aufgetretenen COVID-19-Erkrankungen im Vergleich zu einer nichtgeimpften Kontrollgruppe um 90 Prozent reduziert waren (z.B. $n = 10$ vs. 100 Erkrankungen bei gleich großen Gruppen).

<https://www.pei.de/SharedDocs/FAQs/DE/coronavirus/sicherheit-wirksamkeit-impfstoff/3-coronavirus-impfstoff-covid-19-wie-wird-wirksamkeit-ermittelt.html>.

Hier nun die konkrete Berechnung. BioNTech behauptet, es habe in der Impfgruppe nur 8 positive Covid – Fälle gegeben. Wohingegen in der Placebo – Gruppe 86 Fälle aufgetreten seien. Dies habe, wie auch immer der Rechenweg ausgesehen haben mag zu einer 95prozentigen Wirksamkeit geführt, von denen auch die Zeugen sprechen. Nun steht aber fest, dass 41 positive Covid19 nach den BioNTech Aufzeichnungen aus der Studie genommen wurden, die keine Placebos erhalten hatten. Es wären dann 49 positive Fälle bei den Geimpften und 86 bei den Ungeimpften. Die Differenz von 37 lässt sich als Unschärfe sehen, da dann auch noch auszuwerten gewesen wäre, ob die Probanden in städtischem Gebiet oder auf dem Land lebten, öffentliche Verkehrsmittel nutzten oder mit dem eigenen Auto fahren. Dazu wurden in der Studie keine Angaben gemacht.

Juristen die diese Herangehensweise sehen, schlagen die Hände über dem Kopf zusammen, weil diese Art der Ergebnisherbeiführung im höchsten Maße unwissenschaftlich und keinesfalls aussagekräftig ist. Denn es hing vom Zufall ab, ob sich von der einen oder anderen Gruppe in unkontrollierter Umgebung ansteckten oder nicht. Jedem Akademiker mit einem Rest an Menschenverstand leuchtet sofort ein, dass so herbeigeführte Ergebnisse nur als unbrauchbar bezeichnet werden können. Schon gar nicht lässt sich die „Wirksamkeit“ oder „Sicherheit“ damit bestimmen. Es ist ein bemerkenswerter Umstand, dass Vertreter von oberen Bundesbehörden meinen, sie könnten den Senat hinters Licht führen und es bliebe unbemerkt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass BioNTech die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Studie in mehrfacher Hinsicht getäuscht hat.

So geht es dann auch direkt weiter mit der Verheimlichung der Todeszahlen nach der ersten Impfung. Es starben nach der ersten Impfung 9 Personen in der Studie, die wegen des eingetretenen Todes nicht mehr erfasst wurden

Tod:

Seite 18 unten

Seite 47 Oben 2 x

Seite 80 Unten

Seite 86 Unten

Seite 87 Oben

Seite 101 Oben

Seite 106 Unten

Seite 107 Oben

Wenn auch diese Auswertung nach der ersten Impfung genauso akribisch vorgenommen worden wäre, dann kämen bei 9 Toten auf 42.000 Probanden, von denen die Hälfte Placebos erhielt folgerichtig auf 100.000 Menschen 42 Tote infolge der ersten Impfung. Mit der Anzahl der Impfungen steigt dann auch die Wahrscheinlichkeit des Todes.

Des Weiteren wurden diejenigen aus der Studie von BioNTech/Pfizer ausgeschlossen, die unerwünschte Ergebnisse aufwiesen. Insgesamt schieden auf der Basis der beigefügten Liste 88 Probanden wegen unerwünschter Nebenwirkung aus der Auswertung der ersten klinischen Studie aus. Dies entspricht auf 100.000 Personen, die kein Placebo erhalten haben in etwa 400 mit unerwünschten Ergebnissen (Adverse Events), wohlgemerkt nach der ersten Spritze.

Da die BioNTech Manufacturing GmbH als Betreiberin des Zulassungsverfahrens bei der EMA nicht zwei verschiedene klinische Studien in Auftrag gegeben hat, sondern nur diese eine klinische Studie genommen hat, um daraus pressewirksam eine Wirksamkeit von 95 Prozent als Falschinformation abgeleitet worden ist, dürften die identischen Zulassungsunterlagen sowohl der EMA als auch der FDA vorliegen. Den beiden Zeugen war das dann auch bekannt, da sie ansonsten dem Senat hätten mitteilen müssen, dass sie keine Kenntnis vom Inhalt der Studie besaßen und keinerlei eigenständige Prüfung vorgenommen

hatten, sondern nur mit der Wiedergabe von Ergebnismitteilungen vom Hörensagen beauftragt waren. Dazu hat der Senat aber die Zeugen erkennbar nicht geladen gehabt.

Es steht zur Überzeugung des Beschwerdeführers fest, dass die beiden Zeugen nicht vollständig und wahrheitsgemäß ausgesagt hatten.

Mag der Senat darüber befinden, wie mit dem Ergebnis zu verfahren ist.

Zu II. Zum Schriftsatz des Ministeriums der Verteidigung vom 29.06.2022

Des Weiteren gibt es interessante Passagen in der Stellungnahme der Beschwerdegegner.

Erstausstauschlich ist, dass nun eine Einwilligung des Soldaten für die Impfung erforderlich wird. Wörtlich ist zu lesen „... wird bei Einwilligung der Person, die erforderliche Impfung... durchgeführt“

Damit geht das Bundesministerium der Verteidigung selbst von dem Erfordernis der Einwilligung aus. Wenn dem aber so ist, dann sind alle Einwilligungen unwirksam erteilt worden, da eine solche nur freiwillig erfolgen kann. Freiwillig ist sie aber dann schon nicht mehr, wenn sie unter erheblichen Druck durchgesetzt wird.

Des Weiteren räumt das Bundesministerium der Verteidigung ein, selbst kein Impf-Monitoring durchzuführen. Wörtlich heißt es: „... in diesem Fall sind derzeit keine weiteren ärztlichen Maßnahmen erforderlich“

Das Bundesministerium der Verteidigung kann ohne Monitoring dann auch ohne Kenntnis und Erfassung der Impfschäden keinerlei Behauptungen ins Blaue hinein abgeben. Richtig wäre es mitzuteilen, dass solche Schäden nicht erfasst werden. Im Rahmen der Vertretung einer Soldatin wegen eingetretener Impfschäden kann der Unterzeichner aus eigener Anschauung mitteilen, dass sich in diesem Fall die Ärzte der Bundeswehr weigern, die Untersuchungen durchzuführen, die geeignet sind, einen Impfschaden zu belegen. So etwas geht nur auf Anweisung. Das Bundesministerium der Verteidigung wird gebeten darüber Auskunft

zu erteilen, warum Untersuchungen, die Organe der Rechtspflege zur Sachverhaltsaufklärung anfordern keine Entsprechung finden.

Ferner räumt das Bundesministerium der Verteidigung ein, dass sie keinerlei disziplinare Maßnahmen oder sonstige Sanktionen bei Verweigerung der Influenza - Impfung ergriffen hatten. Wenn es welche gegeben hätte, dann hätte diese das Bundesministerium der Verteidigung benannt.

Tobias Ulbrich

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht